
V o r r e d e.

In der Zeit, wo die sächsische Nation in Siebenbürgen, unter dem Schutz der Gesetze und ihrer Gerechtsame die Früchte derjenigen Verdienste, welche sich dieselbe um das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, gleichwie um ihr Vaterland erworben zu haben bewußt war, genießen zu können hoffte, wurde ihr ohne Verschulden, ohne daß sie wegen einiger Vergehungen, oder auch nur einiges Versehens je erinnert, vielweniger zur Verantwortung gezogen worden wäre, durch ein bloßes Hofdekret, das Eigenthumsrecht auf

den von ihr bewohnten Grund und Boden abgesprochen, und sogar allen Gerichts- und Landesstellen verboten, von der Nation, oder denen zu ihr gehörigen Publicis, eine Bittschrift, worinn von diesem Recht eine Erwähnung geschieht, anzunehmen. Mehr als sechshundert Jahre sind verflossen, seitdem die sächsische Nation diesen Strich Landes in Besiz hat, und auf denselben ansehnliche Dörfer, Märkte, und mit Ringmauern umgebene Städte aus eigenen Kräften erbauet, dieselben, so oft ein feindlicher Einfall geschah, mit ihren Waffen und Kräften muthig vertheidigt, dabey aber nicht selten das Blut ihrer Mitbürger fließen gesehen hat. Es braucht keine tiefdringende Einsichten; ein Blick, gerichtet auf dasjenige, was vor Augen liegt, auf die Geseze, Einrichtung, Industrie, Kultur, und den daraus entspringen-

genden Wohlstand der Nation, wird jedermann begreiflich machen, daß alles dieses, von einem Volke, welches deutschen Ursprungs ist, in einem Winkel von Europa, fest an der Grenze der türkischen Länder, nicht unternommen, nicht mit so viel Beschwerlichkeit ausgeführt, und nicht durch so viele Jahrhunderte aufrecht erhalten worden wäre, wenn nicht der Grund und Boden, auf dem dieses alles geleistet worden, und für den man Gut und Leben aufzuopfern gewohnt war, ihnen eigen gewesen wäre. Wenn nun gleich der Augenschein, und eine kleine Uebersetzung aller vorangeführten Umstände, zur Ueberzeugung hinlänglich zu seyn scheinen: so hat man demohnerachtet, um allen Zweifel zu heben, aus der Geschichte, der Diplomatif, aus den Landesgesezen, und aus gültigen Urkunden, einen solchen Be-

weis in der nachfolgenden Schrift zu führen getrachtet, wodurch einige bisher gebräuchliche Mißdeutungen, und aus einzelnen Ausdrücken gezogene nachtheilige Schlussfolgen gehoben werden können. Es wird daraus deutlich erhellen, daß die Nation nicht gesonnen sey, den Majestäts-Rechten des Königs, oder der ungarischen Krone etwas zu entziehen, vielmehr glaubt sie, daß beyderseitige Rechte, nicht nur neben einander sehr wohl bestehen können, sondern auch, daß der Landesfürst und die Krone einen wesentlichen Vortheil dadurch erhalte, wenn dieses Volk, das seinem rechtmäßigen König immer mit unverbrüchlicher Treue zugethan, und unter seiner mit der vielbedeutenden Aufschrift: Ad retinendam Coronam versehenen Fahne, sein Gut und Blut für die Würde und den Ruhm der ungarischen Krone auf-

zuopfern immer bereit gewesen, bey seinen Rechten und Gerechtsamen noch ferner geschüzet würde. Man hat daher kein Bedenken getragen, die dormalen zu Klaußenburg versammelten Landesstände von der Gerechtigkeit der Sache zu überzeugen, und sie dahin zu bewegen, daß sie aus dem für sie hegenden Vertrauen, und von der Billigkeitsliebe geleitet, sich nicht nur bey Sr. kais. königl. Majestät diesfalls verwenden, sondern auch durch einen Landtagsartikul die sächsische Nation als ihren gesetzmäßigen Mitstand für allen fernern Weintrachtigungen in Zukunft sicher stellen, und dadurch sowohl einen Beweis ihrer rechtschaffenen Gesinnung allen zu diesem Landtag berufenen Ständen ablegen, als auch bey der Nachwelt, einen unverlöschbaren Ruhm sich erwerben möchten. Um so weniger hat man Anstand

V o r r e d e .

genommen, diese Staatschrift durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, da man nicht zweifelt, daß solche nicht nur unsern geliebten Mitbürgern zum Nutzen gereichen, mit Dank erkannt und geschätzt, sondern auch wißbegierigen Liebhabern und Forschern der vaterländischen Geschichte, aus mehr als einem Gesichtspunkte willkommen seyn werde. Klausenburg in Siebenbürgen, den 10ten Hornung. 1791.

